

31. Zulässige Miete

31.1

¹Zulässige Miete ist die zumutbare Miete (Bevolligungsmiete). ²Die zumutbare Miete richtet sich nach Nr. 18.

31.2

¹Zur Vermeidung einer Fehlförderung darf die festgelegte Bewilligungsmiete nach Ablauf von fünf Jahren nach Bezugsfertigkeit der Wohnungen für die Einkommensstufe I um 0,40 Euro je m² monatlich, für die Einkommensstufe II um 0,50 Euro je m² monatlich und für die Einkommensstufe III um 0,60 Euro je m² monatlich erhöht werden. ²Nach Ablauf von jeweils weiteren fünf Jahren ist eine erneute Mieterhöhung in gleicher Höhe zulässig. ³Die ortsübliche Vergleichsmiete darf nicht überschritten werden. ⁴Die Vereinbarung einer Staffelmiete gemäß § 557a BGB ist unzulässig.